

# Satzung

## Reit- und Fahrverein Kindelsberg e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Reit- und Fahrverein Kindelsberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreuztal, Kreis Siegen-Wittgenstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

### § 2

#### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein „Kindelsberg“ e.V. mit Sitz in Kreuztal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen.
2. Die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier gehören zu den besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
3. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren), sowie die Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen nach Möglichkeit zu fördern

4. Die Pflege geselligen und kameradschaftlichen Verhaltens und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches.
5. Der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgabe zu fördern, ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reitsports zu geben und ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
6. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen, insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen und den Sportbunden durch Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet, Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen, besonders, wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinausgehen und für alle Reitvereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können.

## **§ 5**

### Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und seiner regionalen Unterorganisation.
2. Der Verein ist mittelbares Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und des Stadtsportbundes.
4. Die Jugendabteilung ist Mitglied des Stadtjugendringes. Darüber hinaus sollte sie in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

## **§ 6**

### Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a. Aktive Mitglieder sind solche, die Angebote des Vereins/ der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Schul- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
  - b. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
  - c. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die aber kein Stimmrecht haben.
  - d. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt; sie sind beitragsfrei. Hierzu können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Reitsport besonders verdient gemacht haben.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich. Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme besteht nicht.

## **§ 7**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Anordnung der Vereinsorgane zu befolgen und die festgesetzten Beiträge und besonderen Leistungen an den Verein zu zahlen, sowie durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Aktive Mitglieder, zwischen 14 und 60 Jahren, sind jährlich zur Leistung einer Investitions- und Instandhaltungsabgabe verpflichtet. Diese richtet sich nach dem jeweilig gültigen, gesetzlichen Mindestlohn: Erwachsene ab 18 Jahren zahlen den Gegenwert zu 18 Arbeitsstunden, für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren gilt der halbe Stundensatz. Ersatzweise zur Zahlung können die entsprechenden Stunden abgeleistet werden.

## **§ 7a**

### Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Die abgeschlossenen Versicherungsverträge können jederzeit beim Vorstand des Vereins eingesehen werden

## § 8

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Austritt, der mit vierteljähriger Kündigung zum Quartalsende erfolgen kann. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
  - b. durch Tod.
  - c. durch Ausschluss
  
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a.
    - gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
    - den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
    - sich grob unsportlich verhält;
    - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, durch seine Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins, diesem Schaden zufügt;
    - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
    - gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt;
    - gegen Umwelt- und Naturschutzbestimmungen verstößt.
  - b. mit 3 laufenden Monatsbeiträgen und/oder besonderen Leistungen, im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung nicht voll entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen, bzw. auf Gegenstände aus dem Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet etwaige Rückstände zu zahlen

## § 9

### Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. der Vereinsjugendtag
4. der Vereinsjugendausschuss

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandssprecher\*in. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Reit- und Fahrverein Kindelsberg e.V. sein.

2. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Haushaltsplan

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen detaillierten Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Die Zustimmung dazu kann in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeholt werden. Über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehende Verpflichtungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.

4. Vorstandssitzung und Beschlussfähigkeit

Der/die Vorstandssprecher\*in, oder ein anderes Mitglied des Vorstands, falls diese/r verhindert ist, beruft die Vorstandssitzung ein. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindesten 3 Mitglieder anwesend sind. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selber gibt.

5. Der Vorstand entscheidet über die Höhe von Gebühren für Unterricht, Anlagennutzung, Pferdepension und Dienstleistungen.

6. Ausschüsse und beratende Personen

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Sachbearbeiter ernennen, die unter der Verantwortlichkeit des zuständigen Vorstandsmitgliedes Teilaufgaben übernehmen.

7. Wahl des Vorstandes

Es können in den Vorstand nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder verlängert sich automatisch bis zum Tag der jeweiligen Jahreshauptversammlung, in der entsprechende Neuwahlen vorgenommen werden sollen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n

Nachfolger\*in bestimmen.

8. Vorstandsmitglieder sind in besonderer Weise der Satzung und Ordnung verpflichtet; insbesondere dem Jugend-, Tier- und Umweltschutz.

## § 11

### Mitgliederversammlung

#### 1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vorher in Textform an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. Email-Adresse zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als 50 stimmberechtigte Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder der Vorstand diese beschließt.

#### 2. Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt die persönlich bei der Stimmabgabe zugegen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

#### 3. Beschlussfassung

Beschlüsse bzw. Wahlen werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Geheim wird abgestimmt wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

#### 4. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands, sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

#### 5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt;

- a. Die Wahl des Vorstandes
- b. Die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie der Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes.
- c. Die Entlastung des Vorstandes.
- d. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- e. Die Wahl von Kassenprüfer\*innen (im 2 Jahres Abstand).
- f. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wozu eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist.
- h. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 12

### Kassenprüfer\*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen und eine Ersatzkassenprüfer\*in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen und der Ersatzkassenprüfer\*innen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer\*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer\*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## § 13

### Jugendabteilung

1. Die Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Kindelsberg e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder der Jugendabteilung bilden die „Reiterjugend des Reit- und Fahrvereins Kindelsberg e.V.“.
2. Organe der Reiterjugend sind
  - a. der Vereinsjugendtag und
  - b. der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendtag wählt die/den Vorsitzende\*n des Vereinsjugendausschusses, den/die Jugendwart\*in, seine/ihre Vertreter\*in und 3 Beisitzer\*innen für drei Jahre. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden sollen die anderen Jugendvertreter\*innen nicht älter als 18 Jahre sein. Das Ergebnis dieser Wahlen ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Für etwaige Ausschüsse bzw. Sonderfunktionen wählt die Reiterjugend ihre eigenen Vertreter\*innen.

3. Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Reiterjugend des Vereins.

#### 4. Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist der gemäß Jugendordnung gewählte Vorstand der Reiterjugend des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Jungendausschuss ist für die Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

### § 14

#### Auflösung des Vereins

##### 1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (§ 41 BGB)

##### 2. Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Reitsports).

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kreuztal, 23. Juni 2023